

**Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe in gerichtlichen Auseinandersetzungen**

Satzungsgemäß gewährt der Mieterverein Wesel, Bocholt, Kleve und Umgebung e.V. seinen ordentlichen Mitgliedern außergerichtliche Beratung und Hilfe in mietrechtlichen Angelegenheiten. In der Regel wird eine solche Angelegenheit ohne gerichtliche Hilfe besorgt. Der Verein wird in Mietstreitigkeiten sofort – bzw. auch bei laufenden Mietangelegenheiten – für das Vereinmitglied tätig

Sollte dennoch der Fall eintreten, eine außergerichtliche Regelung nicht finden zu können, kann dem Mitglied auch Hilfe zuteil werden in einem Verfahren vor den Amts- und Landgerichten.

**Voraussetzungen:**

- Bei dem Streitgegenstand handelt es sich um ein Mietverhältnis über Wohnraum;  
(Gewerberäume, z. B. Gaststätten, Ladenlokale, Büroräume u. ä. fallen nicht unter die Bezeichnung Wohnraum)
- die Erfolgsaussichten sind hinreichend gegeben
- der Verein hat ein grundsätzliches Interesse an der Herbeiführung einer streitigen Entscheidung entsprechend den Zielen in der Satzung

**Eine Entscheidung über die Gewährung von Hilfe trifft allein der Geschäftsführer. Dieser prüft die Vorlage der o. g. Voraussetzungen sachgerecht und setzt den Umfang der zu gewährenden Hilfe fest.**

**Ein Anspruch auf Rechtshilfegewährung im gerichtlichen Streitfall besteht nicht!**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift